



Zweckverband Pattonville

Zweckverband Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3, 71886 Remseck

**Bürger
Presse**

30. Juni 2015

Sehr geehrte«anrede1» «Name»,

hiermit lade ich Sie ein zur öffentlichen Sitzung der Zweckverbandsversammlung am

**Montag, 13.07.2015 um 16 Uhr,
in den Bürgersaal, John- F.-Kennedy-Allee 19/2**

T A G E S O R D N U N G

öffentlich

Vorlage

TOP 1	Mobilitätskonzept Kornwestheim Vortrag von MODUS CONSULT	
TOP 2	Neubau Spielplatz Wilhelm-v.-Steuben-Weg Nord Vergabe der Bauarbeiten	2015-14
TOP 3	Förderung der Kinderbetreuung für UKI – Private Krippe Erhöhung der Förderung in der Anlaufphase.	2015-12
TOP 4	Anpassung der Entgelte für Kindertagesstätten	2015-13
TOP 5	Einrichtung eines Naturkindergarten ab September 2015	2015-19
TOP 6	Mirjam Kindertagesstätte – Veränderung der Betriebserlaubnis	2015-18
TOP 7	Verschiedenes	

Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende



Nr. 14/2015

Gi

Datum: 26.06.15

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 13.07.2015 |
-

Betreff: Spielplatz Wilhelm von Steuben-Weg NORD - Vergabe der Bauarbeiten

Anlage: (nichtöffentlich) Preisspiegel

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsbauarbeiten für den Spielplatz Wilhelm-von-Steuben-Weg (Nord) werden zum Angebotspreis von 53.742,84 Euro an die Firma Garcke GmbH, Freiburger Straße 3, 74379 Ingersheim vergeben.

Sachstand:

Die Arbeiten wurden öffentlich im Staatsanzeiger ausgeschrieben. Es gingen 4 Angebote ein.

Die Firma Garcke ist durch bereits ausgeführte Arbeiten (Spielplatz Steubenweg SÜD, öffentliche Grünflächen BA VII) in Pattonville bekannt und wird als leistungsfähig und zuverlässig beurteilt.

Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende



Nr. 12/2015

Gi

Datum: 26.06.15

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 13.07.2015 |
-

Betreff: Förderung der Kinderbetreuung für UKI – Private Krippe

Anlage: Trägervertrag mit UKI

Beschlussvorschlag:

- 1. Der private Träger UKI der in der John-F.-Kennedy-Allee Nr. 55 drei Krippengruppen in Ganztagesbetreuung betreibt, erhält in der Anlaufphase (Januar bis September 2015), abweichend von den Regelungen in der Trägervereinbarung zwischen UKI und dem Zweckverband vom 14.07.2014, die Förderung für 3 vollbelegte Krippengruppen im Ganztagesbetrieb.**
- 2. Bei der Haushaltsstelle 718000 im Unterabschnitt 4649 im Verwaltungshaushalt werden dafür überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 51.000,00 Euro genehmigt. Die Deckung erfolgt durch Wenigerausgaben im Personaletat.**

Sachstand:

In einem Antrag vom 16.4. 2015 bat Frau Kadenbach, Geschäftsführerin von UKI, um finanzielle Unterstützung in der Aufbauphase der drei Krippengruppen. Der Antrag wurde wie folgt begründet:

- In der Aufbauphase der Einrichtung übersteigen die tatsächlichen Betriebskosten in Bezug auf Personal deutlich die aktuelle Bezuschussung nach der Trägervereinbarung.
- Um die Plätze wie vereinbart nur mit Pattonviller Kindern zu füllen, können manche Plätze etwas länger nicht besetzt werden.
- Die notwendige Eingewöhnungszeit der Kinder verhindert, dass alle Kinder gleichzeitig aufgenommen werden können.
- Das Personal muss, nach den Vorgaben des Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), komplett vorgehalten werden, sobald 6 Kinder und mehr in einer Gruppe (maximal 10) sind. Das bedeutet momentan knapp 800% Personalaufwand.
- Die nicht gedeckten Betriebskosten belaufen sich dadurch in der Zeit von Januar 2015 bis September 2015 auf 46.468 €.

UKI hat durch umfangreiche Tabellen nachgewiesen, dass auf Basis der Anmeldungen ab etwa September 2015 von einer vollständig belegten Einrichtung auszugehen ist. Auch wurde nachgewiesen, dass durch Reduzierung des Personals in den Randzeiten (früher Vormittag, später Nachmittag) bereits alle Einsparungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Der Antrag wurde vom Fachbereich Bildung, Familie und Kultur der Stadt Remseck (Frau Arndt) geprüft und in der Lenkungsgruppe beraten. Die Lenkungsgruppe folgt der Argumentation von UKI und empfiehlt in der Aufbauphase bis September 2015 die Förderung von UKI auf der Basis der zur Verfügung gestellten Plätze, und nicht anhand der tatsächlich besetzten Plätze durchzuführen. Pro Krippenplatz werden dabei 18.000 Euro pro Jahr an Betriebskosten anerkannt, davon beträgt der Zuschuss des Zweckverbandes 68%. Dies entspricht 12.240 Euro.

Finanzierung:

Bisher sind im Haushaltsplan 316.000 Euro bereitgestellt. Bei der Berechnung dieses Betrages im Dezember vergangenen Jahres wurde berücksichtigt, dass nach der Trägervereinbarung (§ 3 Abs. 1) mit UKI nur für die tatsächlich besetzten Plätze eine Förderung bezahlt wird. Hierzu hatte UKI eine Prognose vorgelegt wie sich die Zahl der belegten Plätze ab Inbetriebnahme entwickeln wird.

Wenn die Zweckverbandsversammlung nun dem Vorschlag der Lenkungsgruppe folgt, so wäre folgerichtig die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe von 51.000 Euro zu beschließen. Eine Deckung ist im Verwaltungshaushalt nur durch Mehreinnahmen bei der Verbandsumlage möglich.



Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende

VERTRAG

über die Förderung
der Kindertageseinrichtung des <UKI>
durch den Zweckverband Pattonville

Auf der Grundlage von § 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
vom 19. März 2009 wird zwischen dem

<UKI>
(nachstehend Träger genannt),
vertreten durch <Geschäftsführung >,
< Tessica Kadenbach>

und dem

Zweckverband Pattonville
(nachstehend Zweckverband genannt),
vertreten durch die Verbandsvorsitzende Ursula Keck

folgender

VERTRAG
über die Förderung
der Kindertageseinrichtung des <freien Trägers UKI>

geschlossen.

§ 1

Bedarfsplanung

- (1) Gemäß dem Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom <Datum> wird die Kindertageseinrichtung des Trägers zum <Datum> in die Bedarfsplanung des Zweckverbandes aufgenommen.
- (2) Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Kindertageseinrichtung des Trägers in die Bedarfsplanung beteiligt der Zweckverband den Träger rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer jährlichen Fortschreibung. Der Zweckverband berücksichtigt dabei die Grundsätze der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt. Planungszeitraum ist das Kindergartenjahr, das am 1.9. des Jahres beginnt und am 31.8. des Folgejahres endet.
- (3) Jeder Träger ist bereit, bei der Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz mitzuwirken. Die Aufnahme der Kinder erfolgt in Anlehnung an die Aufnahmekriterien für die Kindertageseinrichtungen des Zweckverbandes unter Berücksichtigung der Zielgruppe des Trägers.
- (4) Ist erkennbar, dass eine Mindestgruppengröße von 3/4 der nach der Betriebserlaubnis vorgesehenen Normalbelegung im Planungszeitraum unterschritten wird, informiert der Träger zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien unverzüglich den Zweckverband.
- (5) Der Träger ist verpflichtet, den Zweckverband quartalsweise über die Belegungssituation in seiner Einrichtung zu informieren. Der Zweckverband stellt die Informationen allen Trägern zur Verfügung.
- (6) Der Träger nimmt Kinder unter drei Jahren auf. Änderungen der Betriebs- bzw. Betreuungsformen werden ausschließlich im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung vorgenommen und erfordern die Genehmigung des Zweckverbandes.

§ 2

Trägerkonferenz

- (1) Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Kindertageseinrichtung des Trägers in die Bedarfsplanung des Zweckverbandes erklärt der Träger seine Bereitschaft zur Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Trägerkonferenzen.
- (2) Die Trägerkonferenz setzt sich aus je 2 Vertretern jedes Trägers, der Fachbereichsleitung Bildung, Familie und Kultur der Stadt Remseck, einem Vertreter des Zweckverbandes, den Elternvertretern und den Fachberatungen des Zweckverbandes und der Stadt Remseck zusammen.

§ 3

Zuschüsse zu den Betriebsausgaben

Gemäß dem Beschluss des Zweckverbandes vom <Datum> erhält der Träger für seine Kindertageseinrichtung im Sinne einer Betriebskostenförderung vom Zweckverband ab dem <Datum> einen Zuschuss entsprechend nachfolgender Bezuschussungsmodalität:

(1) Neue Bezuschussungsmodalität gemäß § 8 Absätze 2 und 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

Auf Basis der vom Städte- und Gemeindetag im Rahmen des Interkommunalen Kostenausgleichs definierten Betriebskosten pro Kind und Jahr in der entsprechenden Betreuungsform (siehe Tabelle) ergeben sich anerkannte Betriebskosten für jeden belegten Betreuungsplatz.

Gemäß § 8 Absätze 2 und 3 KiTaG erhält der Träger:

- für belegte Betreuungsplätze für Kinder **unter** drei Jahren einen städtischen Zuschuss in Höhe von 68% der anerkannten Betriebskosten.
- für belegte Betreuungsplätze für Kinder **über** drei Jahren einen städtischen Zuschuss in Höhe von 66% der anerkannten Betriebskosten.

Stand 01.01.2013 definiert der Städte- und Gemeindetag folgende Betriebskosten pro Betreuungsplatz und Jahr in der entsprechenden Betreuungsform:

Betreuungsform		Kosten/Platz im Jahr
Halbtagskindergarten (Ü3)	Ü3	2.770 €
Regelkindergarten (Ü3)		4.200 €
VÖ-Kindergarten (Ü3)		5.400 €
Ganztags-Kindergarten (Ü3)		8.300 €
Halbtags-Krippe (U3)	U3	9.000 €
Halbtags-Altersmischung (U3) (Betreuungszeit bis 25 h/Wo)		
VÖ-Krippe (U3)		12.600 €
VÖ-Altersmischung (U3) (Betreuungszeit bis 35 h/Wo)		
Ganztags-Krippe (U3)		18.000 €
Ganztags-Altersmischung (U3) (Betreuungszeit über 35 h/Wo)		

Quelle:

Empfehlung des Städte- und Gemeindetages zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8a Abs. 6 KiTaG vom 27.09.2013

Erfolgt durch den Städte- und Gemeindetag eine Fortschreibung der definierten Kosten/Platz/Jahr, so werden auch die anerkannten Betriebskosten angepasst, die dem städtischen Zuschuss zugrunde gelegt werden.

- (2) Der Interkommunale Kostenausgleich, der ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Trägers in die Bedarfsplanung der Stadt bei anderen Kommunen beantragt werden kann, verbleibt beim Zweckverband.
- (3) Bleibt ein Kind nach Rücksprache mit dem Zweckverband nach seinem dritten Geburtstag in der Krippe, übernimmt der Zweckverband bis zu drei Monate die Platzkosten für dieses Kind.

§ 4

Antragsstellung, Vorauszahlungen und Abrechnung

- (1) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Träger erhält vom Zweckverband im Abrechnungsjahr monatliche Abschlagszahlungen zum 1. des Monats, um den laufenden Betrieb zu gewährleisten. Diese Abschlagszahlungen werden nach der Festsetzung des Zuschusses vom Zweckverband im Folgejahr mit der Zuschusssumme verrechnet. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus dem voraussichtlichen Zuschuss für das Abrechnungsjahr.
- (3) Der Träger reicht bis zum 1. März des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres einen Nachweis über die tatsächlichen Belegungszahlen im Abrechnungsjahr (vgl. § 5 dieses Vertrags, Nachweis über die belegten Plätze), sowie einen detaillierten Verwendungsnachweis beim Zweckverband ein, aus dem alle Einnahmen und Ausgaben des Trägers ersichtlich sind. Auf Basis der Abrechnung wird für das Abrechnungsjahr eine Nachzahlung an den Träger geleistet oder eine Überzahlung mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung verrechnet. Als Betriebsausgaben werden auch angemessene Abschreibungen auf Investitionsausgaben in die Ausstattung der Einrichtung anerkannt.

§ 5

Nachweis über die belegten Plätze

- (1) Der Träger weist bis zum 1. März des auf ein Abrechnungsjahr folgenden Jahres die tatsächlich betreuten Kinder in den einzelnen Monaten des Abrechnungsjahres nach. Stichtag ist dabei der 15. jedes Monats. Der Träger erhält hierfür ein von der Stadtverwaltung vorbereitetes Formular.
- (2) Bei variablen Betreuungsstunden an den einzelnen Betreuungstagen in der Woche ergibt sich die Betreuungsform aus der durchschnittlichen Betreuungszeit an den Tagen der Woche, an denen das Kind in der Einrichtung betreut wird. Wird das Kind an weniger als 5 Tagen in dieser Betreuungsform betreut, so werden anteilige Betriebskosten der entsprechenden Betreuungsform gemäß der Tabelle, die in § 3 Absatz 1 dieses Vertrags dargestellt ist, anerkannt.
- (3) Eine Belegung über die Maximalbelegung gemäß Betriebserlaubnis hinaus ist nicht zulässig und wird nicht bezuschusst.
- (4) Teilen sich Kinder einen Betreuungsplatz (Platz-Sharing), so ist dies im Nachweis über die tatsächlichen Belegungszahlen anzugeben. Die Möglichkeit, Betreuungsplätze zu teilen, muss in der Betriebserlaubnis vermerkt sein.

§ 6

Platzvergabe

- (1) Der Träger vergibt seine Plätze eigenständig, allerdings in enger Abstimmung mit dem Zweckverband.
- (2) Er verpflichtet sich, Kinder aus dem Zweckverband bevorzugt aufzunehmen, nachrangig werden auch Kinder aus Remseck und Kornwestheim bevorzugt aufgenommen.

- (3) Der Übergang der U3 Kinder in die Einrichtungen des Zweckverbandes geschieht in Abstimmung mit dem Zweckverband.

§ 7

Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden vom Träger eigenständig festgesetzt und erhoben. Eine Sozialstaffelung analog der Sozialstaffelung in städtischen Kindertageseinrichtungen ist erwünscht.
- (2) Der Träger reicht mit dem jährlichen Verwendungsnachweis am 1. März auch eine Übersicht über die aktuell gültigen Elternbeiträge in seiner Kindertageseinrichtung beim Zweckverband ein.
- (3) Einnahmeausfälle, die durch Anwendung von Sozialermäßigungen entstehen, werden bei der Abrechnung der Betriebsausgaben berücksichtigt.

§ 8

Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung in der Kindertageseinrichtung des Trägers richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg sowie nach den Vorgaben des Kommunalverbands für Jugend und Soziales.

§ 9

Begrenzung der Förderhöhe

- (1) Die Summe der Einnahmen des Trägers aus einem evtl. Landeszuschuss, den Elternbeiträgen sowie der Förderung durch den Zweckverband darf den tatsächlichen Gesamtaufwand nicht überschreiten.
- (2) Bei einer Überschreitung wird der Zuschuss vom Zweckverband entsprechend gekürzt. Die notwendigen Angaben zur Überprüfung sind im Verwendungsnachweis aufzuführen.

§ 10

Räume für den Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Träger betreibt die Kindertageseinrichtung im Gebäude John-F.-Kennedy-Allee 55, 55/1 in Remseck am Neckar – Pattonville. Er mietet dazu die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Räume an. Dazu wird zwischen dem Träger und dem Zweckverband ein separater Mietvertrag abgeschlossen.
- (2) Das Mietverhältnis wird begründet mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Förderung der Kindertageseinrichtung und endet zeitgleich mit der Beendigung dieses Vertrags.
- (3) Für die Nutzung dieser Räume hat der Träger eine Grundmiete von derzeit 4.240 € monatlich sowie für 2 Tiefgaragenplätze eine Miete von 110 € monatlich zu entrichten. Hinzu kommen Vorauszahlungen für Betriebskosten und Heizkosten.

- (4) Für die Grundmiete gilt in der Zeit der Aufnahme des Betriebs der Kindertageseinrichtung folgende Zahlungsverpflichtung:

Ab Betriebsaufnahme mit einer Gruppe sind monatlich 40 % der Grundmiete zu entrichten. Bei Betriebsaufnahme jeder weiteren Gruppe erhöht sich der Grundmietbetrag je vollem Monat des Betriebs um jeweils 30 % je Gruppe.

§ 11

Weitere Leistungen der Träger

- (1) Der Träger betreibt seine Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), des Kindergartengesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien sowie auf der Grundlage dieses Vertrags. Der Träger gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Ausrichtung.
- (2) Der Träger ist verpflichtet, mit dem Landkreis Ludwigsburg eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII und § 72a SGB VIII abzuschließen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, der Abstammung des Kindes oder der Eltern, der Sprache, der religiösen oder der politischen Anschauung der Erziehungsberechtigten, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- (4) Der Träger übernimmt die Kosten der Kindertageseinrichtung, soweit diese nicht durch den Zuschuss des Zweckverbandes oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können.
- (5) Der Träger ist verpflichtet, sich an der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen) des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu beteiligen. Eine Mehrfertigung der Meldung bzw. ein Nachweis über einen Online-Eintrag ist bis zum 15. April jedes Jahres beim Zweckverband einzureichen. Erfolgt die Meldung an das Statistische Landesamt nicht oder unvollständig, so wird der Zuschuss in Höhe der entgangenen Mittel aus dem Finanzausgleich (FAG-Mittel) reduziert.
- (6) Der Träger meldet bis zum 1. März jedes Jahres dem Zweckverband die auswärtigen Kinder, die im Vorjahr in seiner Einrichtungen betreut wurden. Ein hierfür vorbereitetes Formular wird dem Träger Anfang des Jahres von der Stadtverwaltung zugesandt.
- (7) Der Träger ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass zum 1. März jedes Jahres eine Vollbelegung der Kindertageseinrichtung vorliegt.

§ 12

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am <Datum> in Kraft und verlängert sich automatisch um ein Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08.), sofern der Vertrag nicht mindestens sechs Monate vor Ende des Kindergartenjahres vom Träger oder dem Zweckverband gekündigt wird.
- (2) Der Träger und der Zweckverband können den Vertrag darüber hinaus mit einer Frist von drei Monaten auf Monatsende kündigen, wenn sich vorstehende Daten und Fakten

gravierend ändern oder wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrags nicht eingehalten werden. Der Zweckverband kann insbesondere dann kündigen, wenn der Träger nicht mehr den Anforderungen gemäß diesem Vertrag nachkommt.

- (3) Die Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zur Vereinbarung und zu dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen. Die Vertragsparteien wirken jederzeit und einvernehmlich mit dem Ziel zusammen, die Inhalte dieses Vertrages in die Tat umzusetzen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag eventuellen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

Remseck,

Für den Zweckverband

Für UKI

Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende

Tessica Kadenbach
Geschäftsführerin



Nr. 13/2015

Gi

Datum: 26.06.15

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 13.07.2015 |
-

Betreff: Anpassung der Entgelte für Kindertagesstätten

Anlage: Tabelle der Entgeltsätze ab 1.9.2015 und 1.9.2016

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltsätze der Kindertageseinrichtungen des Zweckverbandes Pattonville werden gemäß der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zum 1.9.2015 und zum 1.9.2016 um jeweils 3% erhöht. Die genauen Entgeltsätze ergeben sich aus der Anlage zur Vorlage Nr. 13-2015.

Sachstand:

Der Zweckverband Pattonville hat die Entgeltsätze für die Kindertagesstätten seit vielen Jahren regelmäßig gemäß den Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände angepasst. Die Empfehlung ergeht alle zwei Jahre und sieht in der Regel eine jährliche Anpassung zu Beginn des Kindergartenjahres vor. In der diesjährigen Empfehlung vom 21.5.2015 ist der Vorschlag enthalten die Betreuungsentgelte zum 1.9.1015 und zum 1.9.2016 jeweils um 3 Prozent zu erhöhen.

Bei der beiliegenden neuen Entgelttabelle wurden die Entgeltsätze auf volle Euro auf- bzw. abgerundet. Die Sätze gelten für folgende Kindertageseinrichtungen in Pattonville:

- Kindertagesstätten Mitte, Nord, Ost, Süd
- Onkel Tom`s Hütte
- Schülerhort

Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende

Entgeltsätze – gültig ab 1. September 2015:

Betreuungsform	Monatsentgelt für 1 Kind aus einer Familie			
	...mit einem Kind unter 18 Jahren	...mit zwei Kindern unter 18 Jahren	...mit drei Kindern unter 18 Jahren	...mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Regelkindergarten (R) Kinder 2 - 3 Jahre	156,00 EUR	119,00 EUR	81,00 EUR	Mindestbetrag 35,00 EUR
Regelkindergarten (R) Kinder 3 – 6 Jahre	105,00 EUR	80,00 EUR	53,00 EUR	Mindestbetrag 18,00 EUR
Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) Kinder 2 - 3 J.	191,00 EUR	148,00 EUR	96,00 EUR	Mindestbetrag 36,00 EUR
Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) Kinder 3 – 6 J.	130,00 EUR	98,00 EUR	65,00 EUR	Mindestbetrag 23,00 EUR
Tagesbetreuung 10 Std. (Krippe K10) Kinder 1 - 2 Jahre zzl. Essen	418,00 EUR	359,00 EUR	Mindestbetrag 321,00 EUR	jeweils zuzügl. 63,00 € Essen
Tagesbetreuung 10 Std. (T10) Kinder 2 - 3 Jahre zzl. Essen	363,00 EUR	253,00 EUR	Mindestbetrag 166,00 EUR	jeweils zuzügl. 63,00 € Essen
Tagesbetreuung 10 Std. (T10) Kinder 3 – 6 Jahre zzl. Essen	298,00 EUR	210,00 EUR	Mindestbetrag 111,00 EUR	jeweils zuzügl. 63,00 € Essen
Tagesbetreuung 7,5 Std. (Krippe K7) Kinder 1 - 2 Jahre zzl. Essen	300,00 EUR	254,00 EUR	Mindestbetrag 222,00 EUR	jeweils zuzügl. 63,00 € Essen
Tagesbetreuung 7,5 Std. (T7) Kinder 2 - 3 Jahre zzl. Essen	258,00 EUR	173,00 EUR	Mindestbetrag 108,00 EUR	jeweils zuzügl. 63,00 € Essen
Tagesbetreuung 7,5 Std. (T7) Kinder 3 – 6 Jahre zzl. Essen	207,00 EUR	145,00 EUR	Mindestbetrag 67,00 EUR	jeweils zuzügl. 63,00 € Essen
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	2 Tage/Woche	
Schülerhort 1 Kind i.Fam. (Betreuung nach Schulschluss)	178,00 EUR	106,00 EUR	72,00 EUR	---
Schülerhort 2 Kinder i.Fam. (Betreuung nach Schulschluss)	161,00 EUR	97,00 EUR	65,00 EUR	---
Schülerhort 3 Kinder i.Fam. (Betreuung nach Schulschluss)	Mindestbetrag 105,00 EUR	Mindestbetrag 63,00 EUR	Mindestbetrag 42,00 EUR	---
Schülerhort Essensgeld (nicht abwählbar)	62,00 EUR	37,00 EUR	25,00 EUR	---
Schülerhort Frühbetreuung	52,00 EUR	31,00 EUR	21,00 EUR	---
Euro/Monat (11 Monatsentgelte)/Kind Für dem Ferienmonat August wird kein Entgelt erhoben				

Entgeltsätze – gültig ab 1. September 2016:

Betreuungsform	Monatsentgelt für 1 Kind aus einer Familie			
	...mit einem Kind unter 18 Jahren	...mit zwei Kindern unter 18 Jahren	...mit drei Kindern unter 18 Jahren	...mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Regelkindergarten (R) Kinder 2 - 3 Jahre	163,00 EUR	123,00 EUR	83,00 EUR	Mindestbetrag 36,00 EUR
Regelkindergarten (R) Kinder 3 – 6 Jahre	108,00 EUR	83,00 EUR	55,00 EUR	Mindestbetrag 18,00 EUR
Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) Kinder 2 - 3 J.	196,00 EUR	152,00 EUR	99,00 EUR	Mindestbetrag 37,00 EUR
Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) Kinder 3 – 6 J.	134,00 EUR	101,00 EUR	67,00 EUR	Mindestbetrag 24,00 EUR
Tagesbetreuung 10 Std. (Krippe K10) Kinder 1 - 2 Jahre zzl. Essen	431,00 EUR	371,00 EUR	Mindestbetrag 332,00 EUR	jeweils zuzügl. 66,00 € Essen
Tagesbetreuung 10 Std. (T10) Kinder 2 - 3 Jahre zzl. Essen	374,00 EUR	262,00 EUR	Mindestbetrag 171,00 EUR	jeweils zuzügl. 66,00 € Essen
Tagesbetreuung 10 Std. (T10) Kinder 3 – 6 Jahre zzl. Essen	306,00 EUR	216,00 EUR	Mindestbetrag 114,00 EUR	jeweils zuzügl. 66,00 € Essen
Tagesbetreuung 7,5 Std. (Krippe K7) Kinder 1 - 2 Jahre zzl. Essen	309,00 EUR	262,00 EUR	Mindestbetrag 228,00 EUR	jeweils zuzügl. 66,00 € Essen
Tagesbetreuung 7,5 Std. (T7) Kinder 2 - 3 Jahre zzl. Essen	266,00 EUR	178,00 EUR	Mindestbetrag 111,00 EUR	jeweils zuzügl. 66,00 € Essen
Tagesbetreuung 7,5 Std. (T7) Kinder 3 – 6 Jahre zzl. Essen	213,00 EUR	149,00 EUR	Mindestbetrag 69,00 EUR	jeweils zuzügl. 66,00 € Essen
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	2 Tage/Woche	
Schülerhort 1 Kind i.Fam. (Betreuung nach Schulschluss)	184,00 EUR	109,00 EUR	74,00 EUR	---
Schülerhort 2 Kinder i.Fam. (Betreuung nach Schulschluss)	166,00 EUR	100,00 EUR	67,00 EUR	---
Schülerhort 3 Kinder i.Fam. (Betreuung nach Schulschluss)	Mindestbetrag 108,00 EUR	Mindestbetrag 65,00 EUR	Mindestbetrag 43,00 EUR	---
Schülerhort Essensgeld (nicht abwählbar)	65,00 EUR	39,00 EUR	26,00 EUR	---
Schülerhort Frühbetreuung	55,00 EUR	33,00 EUR	22,00 EUR	---
Euro/Monat (11 Monatsentgelte)/Kind Für dem Ferienmonat August wird kein Entgelt erhoben				



Nr. 19/2015

Gi/Arndt

Datum: 26.06.15

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 13.07.2015 |
-

Betreff: Naturkindergarten WATOMI Aufnahme in die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten und Aufnahme des Betriebes zum 1.9.2015.

Beschlussvorschlag:

Zustimmung zur Gründung einer Naturkindergarten-Gruppe zum 1. September 2015 und Beauftragung der Verwaltung, in die Vertragsverhandlungen mit den „WATOMI-Naturkids e.V.“ einzusteigen.

Sachstand:

Schon in der Kindergartenbedarfsplanung 2014 schlug die Verwaltung vor, für die Bedarfsdeckung in Pattonville eine Kindergartengruppe im Ü3 Bereich anzubieten, die eine Betriebserlaubnis als Naturkindergarten hat. Ein entsprechender Träger, die „WATOMI-Naturkids e.V.“ mit dem die Stadt Remseck am Neckar seit Jahren sehr gut und zuverlässig zusammenarbeitet, wäre bereit eine solche Gruppe zu eröffnen.

Nach langer Suche stehen die WATOMIs kurz vor der Anmietung eines Grundstückes auf der Gemarkung Remseck-Aldingen. Direkt um Pattonville herum stand kein geeignetes Grundstück zur Verfügung. Da das Grundstück direkt am Ortseingang von Aldingen ist, ist der Standort für Pattonviller Eltern trotzdem gut zu erreichen.

Die notwendigen Gelder zur Erstausrüstung für die Investitionen in Bauwagen, Anlage von Parkplätzen usw. sind unter der HHS I 46400001 mit insgesamt 60.000 Euro im Haushalt des Zweckverbandes 2015 eingeplant. Die anteiligen Personalkosten für 2015 sind ebenfalls eingeplant, diese sind im Haushalt unter 4640718000 mit 40.000 Euro abgebildet.

Vorgesehen ist, dass die WATOMIs mit einer Gruppe von 15 Kindern im Alter von 2-6 Jahren starten, bei weiterem Bedarf ist es möglich, eine weitere Gruppe zu gründen. Die Plätze werden vorrangig an Kinder aus Pattonville vergeben, U3 Plätze nur an Geschwisterkinder.

Möglichst zügig soll nun mit den WATOMIs in die Vertragsverhandlungen eingestiegen werden. In diesem Vertrag soll, nach den Erfahrungen in Remseck am Neckar, eine 100% Übernahme der nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden Betriebskosten vereinbart werden.

Da in diesem Jahr die Kindergartenbedarfsplanung für den Zweckverband erst in der ZVV im Oktober erfolgen kann wird mit dieser Vorlage um die grundsätzliche Zustimmung zur Gründung der Gruppe zum 1. September 2015 und um die Beauftragung der Verwaltung, in die Vertragsverhandlungen mit den WATOMIs einzusteigen gebeten.



Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende



Nr. 18/2015

Gi/Arndt

Datum: 26.06.15

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 13.07.2015 |
-

Betreff: Mirjam Kindertagesstätte Änderung der Betriebserlaubnis

Anlage: Schreiben der Kirchengemeinde

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Betriebserlaubnis im Mirjam-Kindergarten wird wie folgt zugestimmt: Es soll eine Gruppe wie bisher in Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) mit Altersmischung (2-6 Jahre) weiterbetrieben werden und zwei Gruppen in VÖ/Ganztagsbetreuung mit 7,5 Stunden umgewandelt werden. Beide Gruppen werden für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt eingerichtet. Mittagessen und Ruhemöglichkeiten werden angeboten.

Sachstand:

Mit dem beiliegenden Schreiben hat die die katholische Kirchengemeinde darum gebeten, zum 1. September 2015 die Betriebsform des Mirjamkindergarten verändern zu dürfen.

Wie dargestellt, soll eine Gruppe wie bisher in Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) mit Altersmischung (2-6 Jahre) weiterbetrieben werden und zwei Gruppen sollen in VÖ/Ganztagsbetreuung mit 7,5 Stunden umgewandelt werden. Beide Gruppen sollen für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt eingerichtet werden, Mittagessen und Ruhemöglichkeiten werden angeboten.

Diese Absicht unterstützt der Fachbereich Bildung, Familie und Kultur der Stadt Remseck und die zuständige Fachberaterin sehr, da mit dieser Änderung 6 zusätzliche Plätze für Kinder über 3 Jahren entstehen werden und die Betreuung ganztags mit 7,5 Stunden verstärkt nachgefragt wird.

Durch die Änderung entstehen folgende Kosten:

Sachmittel	Betrag	Bemerkungen
Ausstattung Küche	keine	Küche ist ausgestattet
Betten und andere Sachmittel	Keine	Sachmittel sind für 2015 im Haushalt des Trägers schon geplant

Personalkosten	Betrag / Jahr	Bemerkungen
50% Stellenmehrung pädagogische Fachkraft	23.000 Euro in S 6 (2015: 7800 Euro)	Bedingt durch die neue Betriebsform
Küchenkraft 4,5 Stunden mehr	4.000 Euro in EG 2 (2015: 1350 Euro)	Bisher: 7,5 Std. / Woche Ab 1.9.15: 12 Std. / Woche
Gesamt	27.000 Euro (2015: 9.150 Euro)	

Durch die Änderung steigen die Gebühreneinnahmen des Kindergartens.

Kinderzahlen	Gebühren pro Platz/Monat (1 Kind Familie)	Mehreinnahmen
6 Kinder zusätzlich in VÖ	130 Euro	3.120 Euro
20 Kinder zusätzlich in GT (Gebühren steigen von 130 auf 207 Euro monatlich)	207 Euro (Differenz: 77 Euro)	6.160 Euro
		Jahr: 25.520 Euro (2015: 9280 Euro)

Der Vertrag mit den Kirchengemeinden als Träger des Mirjam-Kindergarten sieht vor, dass der Zweckverband von den nach Abzug der Elternbeiträge verbleibenden Betriebs- und Unterhaltungskosten 87% trägt. Nach Abzug der Elternbeiträge verbleiben Kosten in Höhe von 1480 Euro. Davon 87% ergeben Mehrkosten von 1290 Euro in 2015.

Die Verwaltung empfiehlt, der Änderung der Betriebserlaubnis zum 1. September zuzustimmen. Diese Änderung wird in die noch für Pattonville zu erstellende Bedarfsplanung für Kindertagesstätten 2015 aufgenommen.

Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende

Stadt Remseck
Frau Arndt
Fellbacher Str. 2
71686 Remseck

11.06.2015

Ökum. Mirjam-Kindergarten

Sehr geehrte Frau Arndt,

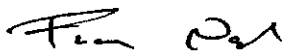
nachdem immer mehr Eltern nach längeren Öffnungszeiten fragen, würden wir gerne ab dem 01.09.2015 unsere drei Gruppen, gemäß KVJS „Altersgemischte Gruppe AM für 2-Jährige bis unter 14 Jahren“, folgendermaßen umwandeln:

1 Gruppe wie bisher

2 Gruppen Ganztagsgruppe GT zeitgemischt mit VÖ für 3-Jährige bis Schuleintritt (tägliche Öffnungszeit 7,5 Std. / 7.30 -15.00 Uhr)

Wir bitten um Überprüfung und baldige Genehmigung, damit wir zeitnah den Antrag beim KVJS einreichen können.

Mit freundlichen Grüßen



Pfr. Franz Nagler

Verteiler:

Frau OB Keck, Stadt Kornwestheim
Herr OB Schönberger, Stadt Remseck
Herr Girrbaach, Zweckverband Pattonville
Frau Hilgert, Zweckverband Pattonville